



Stadt Aichtal Landkreis Esslingen	Datum 29.07.2026 Az.: Bearbeiter: Theresa Broß
Sitzungsvorlage Nr.: 2026/159	

Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	29.07.2026
--------------------	---------------------	-------------------	-------------------

Thema: Kindertagesbetreuung: Änderung der Kindergartenbenutzungs- und -gebührenordnung

Referent:

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung KiTa)
2. Die neue Satzung tritt zum **01.09.2026** in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 22.07.2024 mit Ablauf des 31.08.2026 außer Kraft.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gebührenentwicklung im Jahr 2027 gemeinsam mit dem Kindergartenausschuss zu evaluieren und dem Gemeinderat bei Bedarf Anpassungsvorschläge vorzulegen.

☐	Pflichtaufgabe	
☐	Freiwillige Leistung	
☐	Sonstige Beurteilung:	

Kurze Zusammenfassung des Sachverhalts:

Die aktuelle Satzung der Stadt Aichtal läuft zum 31.08.2026 aus, weshalb eine Neufassung zwingend erforderlich ist. Die vorliegende Fassung unterscheidet sich grundlegend von der bisherigen Satzung, da sie auf dem neuen Muster für öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse des Gemeindetages Baden-Württemberg vom 30.06.2026 basiert. Neben der strukturellen Umstellung erfolgt eine Anpassung der Elternbeiträge, welche sich an den Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände orientiert (+4,5 % für 2026/2027 und +4,0 % für 2027/2028). Die bereits in der Sitzung vom 24.06.2026 vorgestellten und besprochenen Unterlagen – namentlich der erste Satzungsentwurf, die Gebührenempfehlungen sowie die aktuell gültige Satzung vom 22.07.2024 – können dem dazugehörigen Protokoll entnommen werden und sind dieser Vorlage nicht erneut als Anhang beigefügt.



Über die strukturelle Umstellung auf ein rein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis hinaus wurden zentrale Regelungen zum Infektionsschutz (48-Stunden-Regelung) und zu den elterlichen Pflichten präzisiert.

Der Gesamtelternbeirat wurde über die neue Satzung in Kenntnis gesetzt. Einzelne Änderungen und Konkretisierungen wurden vom GEB explizit gefordert (48-Stundenregel, Verspätungszuschlag).

Sachverhalt:

- 1. Umstellung auf das neue Satzungsmuster des Gemeindetages (§ 1)** Die wesentlichste Änderung ist die vollständige rechtliche Neuausrichtung der Satzung gemäß dem neuen Muster vom 30.06.2026. Das Benutzungsverhältnis wird nun explizit als öffentlich-rechtlich definiert. Dies bedeutet:
 - Die Aufnahme erfolgt nicht mehr durch Vertrag, sondern ausschließlich durch Aufnahmebescheid (Verwaltungsakt).
 - Änderungen des Betreuungsumfangs werden durch Änderungsbescheide rechtssicher festgestellt.
 - Diese Form der Ausgestaltung erhöht die Rechtssicherheit für die Trägerin bei der Durchsetzung von Gebühren und Pflichten.
- 2. Gebührenanpassung nach Landesempfehlung (§§ 13, 14)** Die Gebühren wurden ausschließlich auf Basis der landesweiten Empfehlungen vom 29.04.2026 kalkuliert. Ziel ist die anteilige Verteilung gestiegener Personal- und Sachkosten auf alle Kostenträger, um mittelfristig einen Kostendeckungsgrad von 20 % zu erreichen. Die Empfehlungen der kommunalen Landesverbände stellen eine landesweit abgestimmte Orientierung für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen dar und dienen den Kommunen als Grundlage für ihre Gebührenentscheidungen.

Der Kostendeckungsgrad bei der Stadt Aichtal liegt im Haushaltsjahr 2026 bei ca. 13%. Trotz der vorgesehenen Anpassung verbleibt der Kostendeckungsgrad deutlich unter dem von den kommunalen Landesverbänden langfristig angestrebten Wert von rund 20 %. Auch nach der Gebührenanpassung trägt die Stadt weiterhin deutlich mehr als 80 % der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen.

Die Anpassung in Aichtal erfolgt in zwei Schritten:

 - **Zum 01.09.2026:** Erhöhung um **4,5%** (z.B. VÖ 30, 1-Kind-Haushalt von 199€ auf 208€ im Monat)
 - **Zum 01.09.2027:** Erhöhung um **4,0%** (z.B. VÖ 30 1-Kind-Haushalt auf 216€ pro Monat).



Das Essensgeld bleibt unverändert bei monatlich 75€.

Ab 1. September 2026							
Ü3	Anzahl Kinder in der Familie*	VÖ 30	VÖ 35	VÖ 40 Auslaufmodell	GT 40 Auslaufmodell	GT 45	GT 50
	1	208 €	242 €	277 €	335 €	378 €	418 €
	2	161 €	188 €	111 €	256 €	288 €	320 €
	3	110 €	127 €	145 €	170 €	191 €	212 €
	ab 4	37 €	43 €	48 €	55 €	63 €	70 €
U3	Anzahl Kinder in der Familie*	VÖ 30	VÖ 35	-	GT 40 Auslaufmodell	GT 45	GT 50
	1	492 €	575 €	-	654 €	738 €	818 €
	2	366 €	426 €	-	488 €	549 €	609 €
	3	247 €	287 €	-	331 €	371 €	414 €
	ab 4	97 €	114 €	-	132 €	147 €	164 €

Ab 1. September 2027							
Ü3	Anzahl Kinder in der Familie*	VÖ 30	VÖ 35	VÖ 40 Auslaufmodell	GT 40 Auslaufmodell	GT 45	GT 50
	1	216 €	252 €	288 €	348 €	393 €	435 €
	2	167 €	196 €	115 €	266 €	300 €	333 €
	3	114 €	132 €	151 €	185 €	199 €	220 €
	ab 4	38 €	45 €	50 €	57 €	66 €	73 €
U3	Anzahl Kinder in der Familie*	VÖ 30	VÖ 35	-	GT 40 Auslaufmodell	GT 45	GT 50
	1	512 €	598 €	-	680 €	768 €	851 €
	2	381 €	443 €	-	508 €	571 €	633 €
	3	257 €	298 €	-	344 €	386 €	431 €



	ab 4	101 €	119 €	-	137 €	153 €	171 €
--	------	-------	-------	---	-------	-------	-------

3. Weitere zentrale Neuerungen im Überblick (Hervorhebungen)

Im Vergleich zur Satzung vom 22.07.2024 wurden folgende Paragraphen grundlegend überarbeitet:

- **48-Stunden-Regel bei Krankheit (§ 7):** Zur Sicherstellung des Infektionsschutzes ist eine Wiederaufnahme nach Krankheit erst nach einer mindestens 48-stündigen Symptomfreiheit zulässig.
- **Masernschutznachweis (§ 5):** Die gesetzlichen Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes wurden detailliert eingearbeitet; ohne ausreichenden Nachweis ist eine Aufnahme ausgeschlossen.
- **Widerruf des Platzes (§ 11):** Die Satzung präzisiert die Gründe für eine Beendigung durch die Stadt, etwa bei unentschuldigtem Fehlen von mehr als vier Wochen oder bei Zahlungsrückständen von zwei Monaten.
- **Verspätungszuschlag (§ 16):** Zur Kompensation des Personalaufwands wird ein Kostenersatz von 30,00 € fällig, wenn Abholzeiten wiederholt missachtet werden.
- **Datenschutz (§ 18):** Umfassende Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO wurden direkt in die Satzung integriert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verwaltung hat mögliche Einsparpotenziale im Betrieb der Kindertageseinrichtungen geprüft und setzt wirtschaftlich vertretbare Optimierungen kontinuierlich um. Da die Aufwendungen überwiegend durch gesetzliche Betreuungsstandards sowie Personal- und Sachkosten geprägt sind, lassen sich die Kostensteigerungen hierdurch jedoch nicht ausgleichen.

Durch die Satzungsänderung entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen für den städtischen Haushalt. Die Anpassung der Elternbeiträge führt zu jährlichen Mehrerträgen von rund 35.000 Euro. Diese stehen jährlichen Aufwendungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen von mehreren Millionen Euro gegenüber.

Die Stadt Aichtal ist sich bewusst, dass jede Gebührenanpassung Familien belastet. Gleichzeitig ist eine moderate Anpassung notwendig, um den weiterhin hohen Zuschussbedarf der Stadt angesichts steigender Personal- und Sachkosten zumindest teilweise auszugleichen.



Ausblick:

Mit der vorliegenden Satzung werden die Elternbeiträge entsprechend den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände für die Kindergartenjahre 2026/2027 und 2027/2028 festgesetzt. Unabhängig hiervon wird die Gebührenstruktur im kommenden Jahr erneut im Kindertagenausschuss beraten. Dabei sollen sowohl die tatsächliche Kostenentwicklung als auch mögliche Anpassungen des Gebührenmodells, insbesondere die Einführung einkommensabhängiger Elternbeiträge, geprüft und bewertet werden. Sofern sich daraus ein Anpassungsbedarf ergibt, wird dem Gemeinderat eine entsprechende Beschlussvorlage vorgelegt.

Benutzungs- und Gebührensatzung KiTa
A Öffentlich-rechtlich_Benutzungsordnung und Gebührensatzung für
Kindertageseinrichtungen_30.06.2026

Gesamtsumme:	EUR	
Vergabesumme:	EUR	
Haushaltsansatz:	☐ ja	☐ nein
Nachtragssatzung:	☐ ja	☐ nein
außerplanmäßige Ausgabe:	☐ ja	☐ nein
überplanmäßige Ausgabe:	☐ ja	☐ nein
Kostenstelle/Investitionsauftrag:		
Kostenart:		